

**BEBAUUNGSPLAN ‚INDUSTRIE- UND GEWERBEZENTRUM BADEM DER
VERBANDSGEMEINDE KYLLBURG‘**

**DES ZWECKVERBANDES ‚INDUSTRIE- UND GEWERBEZENTRUM BADEM DER
VERBANDSGEMEINDE KYLLBURG‘**

KURZ:

BEBAUUNGSPLAN ‚IGZ BADEM DER VG KYLLBURG‘

DES ZWECKVERBANDES ‚IGZ BADEM DER VG KVLLBURG‘

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN
IN DER FASSUNG ZUR GENEHMIGUNG GEM. § 10(2) BauGB**

INHALT

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)	3
1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	3
1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	14
1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN	14
1.4 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	15
1.5 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	15
1.6 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN.....	16
1.7 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT	17
1.8 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	26

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBYUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO)	28
2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN	28
2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	29
2.3 FREIFLÄCHENGESTALTUNG	30
3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN	30
4 ANHANG	32
4.1 PFLANZLISTE UND PFLANZQUALITÄTEN	32
4.2 ABSTANDSLISTE ZUM SCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT VOM 26.02. 1992 (AZ.: 10615-831.50-3) (VGL. LFD. NRN 1-22)	37
5. VERFAHRENSVERMERKE	53

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS BAUGESETZBUCH (BauGB)

1.1 ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

Für das Plangebiet wird festgesetzt:

A. SO = sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung ‘Einzelhandel’ (So_{Ezh})

Nähere Zweckbestimmung

Das Sondergebiet ‘Einzelhandel’ dient der Unterbringung von großflächigen sowie nicht großflächigen Einzelhandelsbetrieben.

a) Zulässig sind:

Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von maximal 2.000m² Geschoßfläche pro Betrieb, sofern der noch DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw^{''}) der Fläche tags (6.00 bis 22.00 Uhr) maximal 65 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) maximal 50 dB(A) beträgt, mit Ausnahme der unter Punkt c) genannten generell unzulässigen Warensortimente.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 BauNVO, die der Versorgung des Baugebiets mit Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, auch soweit für sie im Bebauungsplan keine besonderen Flächen festgesetzt sind, jedoch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen.

Randsortimente der unter Punkt c) genannten generell unzulässigen Warengruppen, sofern diese auf insgesamt höchstens 5% der Gesamtverkaufsfläche angeboten werden und in einem funktionalen Zusammenhang zum Hauptsortiment stehen oder integraler Bestandteil anderer Artikel sind.

c) Nicht zulässig sind:
Einzelhandelsbetriebe mit folgendem Warensortiment:

Nahrungsmittel, Tabakwaren, Meterware für Bekleidung und Wäsche, Oberbekleidung sowie Kinder- und Säuglingsbekleidung, Wäsche und Bekleidungszubehör, Kurzwaren, Schneidereibedarf, Handarbeiten. Kürschnerware, Heim- und Haustextilien, Bettware, Schuhe, Lederwaren, Feinkeramik und Glaswaren für den Haushalt, Antiquitäten, Kunstgegenstände, Galanteriewaren, Geschenkartikel, Korb und Flechtwaren, Kinderwagen, Leuchten rundfunk-, fernseh- und phototechnische Geräte, Musikinstrumente, Musikalien, Näh- und Strickmaschinen, Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Büromaschinen, EDV, Apotheken, medizinische und orthopädische Artikel, kosmetische Erzeugnisse, Körperpflegemittel, Drogerieartikel, Reinigungsmittel, Waffen, Munition, Jagdgeräte, feinmechanische Foto- und optische Erzeugnisse, Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck, Spielwaren, Sportartikel.

Ausgenommen hiervon sind die unter Punkt b) definierten Ausnahmen.

B. GE 1 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO

a) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw^{''}) der Fläche tags (6.00 bis 2200 Uhr) maximal 70 dB(A) und nachts (22.00 bis 6,00 Uhr) maximal 57,5 dB(A) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1- 82) gehören,¹
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschosßfläche von 200 m²,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Ausstellungsflächen innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen,
4. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen,
5. Tankstellen.

¹ Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigelegt.

c) Nicht zulässig sind:

1. Gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung, Tierzucht und Pensionstierhaltung,
2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien,
3. Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b), Nummer 4. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
4. Lagerhäuser, Lagerplätze,
5. Anlagen für sportliche Zwecke,
6. Vergnügungsstätten.

C. GE 2 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 9 i.V.m. Abs. 5 BauNVO

a) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw^{''}) der Fläche tags (6.00 bis 22.00 Uhr) maximal 70 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) maximal 57,5 dB(A) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615- 831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-82) gehören,²
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

² Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigelegt.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschoßfläche von 200 m²,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Ausstellungsflächen innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen,
4. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen,
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

c) Nicht zulässig sind:

1. Gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung, Tierzucht und Pensionstierhaltung,
2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien.
3. Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b), Nummer 4. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
4. Tankstellen,
5. Vergnügungsstätte.

**D. GE 3 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und
und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO**

a) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw^{''}) der Fläche tags (6.00 bis 22.00 Uhr) maximal 65 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) maximal 50 dB(A) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III oder IV gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615- 831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-82) gehören,³
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschoßfläche von 200 m²,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Ausstellungsflächen innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen,
4. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen,
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

³ Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigelegt.

c) Nicht zulässig sind:

1. Gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung, Tierzucht und Pensionstierhaltung,
2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien,
3. Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b), Nummer 4. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
4. Tankstellen,
5. Vergnügungsstätten.

E. GE 4 = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

a) Zulässig sind:

1. Gewerbebetriebe aller Art und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw'') der Fläche tags (6.00 bis 22.00 Uhr) maximal 65 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) maximal 50 dB(A) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II, III, IV oder V gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1- 148) gehören,⁴
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

⁴ Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigelegt.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschoßfläche von 200 m²,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Ausstellungsflächen innerhalb der nach Punkt a), Nummern 1. und 2. allgemein zulässigen Vorhaben, sofern sie in unmittelbarem betrieblichen Zusammenhang mit der Einrichtung stehen,
4. Handwerks- und Gewerbebetrieben unmittelbar zugeordnete Verkaufsflächen, die in Bezug auf Fläche und Funktion nur eine untergeordnete Stellung einnehmen sowie Geschäftsbetriebe, die ausschließlich der Versorgung der im Gewerbegebiet arbeitenden Personen dienen,
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

c) Nicht zulässig sind:

1. Gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung, Tierzucht und Pensionstierhaltung,
2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien,
3. Einzelhandelsbetriebe mit Verkauf an Endverbraucher gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO mit Ausnahme der unter Punkt b) Nummer 4. ausnahmsweise zulässigen Nutzungen,
4. Lagerhäuser, Lagerplätze,
5. Tankstellen,
6. Vergnügungsstätten.

F. GI 1 = Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 4, 5, 6 und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO

a) Zulässig sind:

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw'') der Fläche tags (6.00 bis 22.00 Uhr) maximal 70 dB(A) und nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) maximal 57,5 dB(A) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I, II oder III gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-39) gehören⁵.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Tankstellen, die der Eigenversorgung der nach Punkt a) allgemein zulässigen Vorhaben dienen,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, bis zu einer maximalen Bruttogeschoßfläche von 200 m².

c) Nicht zulässig sind:

1. Gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung, Tierzucht und Pensionstierhaltung,
2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien,
3. Einzelhandelsbetriebe.

d) Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

⁵ Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigelegt.

**G. GI 2 = Industriegebiet gemäß § 9 BauNVO LV.m. § 1 Abs. 4, 5, 6
und 8 BauNVO sowie §1 Abs. 5 i.V.m. Abs. 9 BauNVO**

a) Zulässig sind

Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, sofern der nach DIN 18005 Teil 1 vom Mai 1987 zu ermittelnde flächenbezogene Schalleistungspegel pro m² (Lw) der Fläche tags (6.00 bis 22,00 Uhr) maximal 70 dB(A) und nachts (2.00 bis 6.00 Uhr) maximal 60 dB(A) beträgt und die Betriebe nicht zur Abstandsklasse I oder II gemäß Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) gehören⁶.

b) Ausnahmsweise zulässig sind:

1. Tankstellen, die der Eigenversorgung der nach Punkt a) allgemein zulässigen Vorhaben dienen,
2. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind bis zu einer maximalen Bruttogeschoßfläche von 200 m².

c) Nicht zulässig sind:

1. gewerbliche Betriebe der Tierintensivhaltung, Tierzucht und Pensionstierhaltung,
2. Müll-, Abfall- und Wiederverwertungsanlagen, Schrottplätze, Recyclingbetriebe und Deponien,
3. Einzelhandelsbetriebe.

d) Nicht Bestandteil des Bebauungsplans sind:

Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

⁶ Hinweis:

Die Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02.1992 (Az.: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22) ist unter Punkt 4 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigelegt.

1.1.2 Maß der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr. 1 in Verbindung mit § 9 (2) BauGB in Verbindung mit §§ 16 bis 19 BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung wird gemäß Eintrag in die Nutzungsschablone (vgl. Planzeichnung) für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans über die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 (2) Nr.1 BauNVO i.V. mit § 19 Abs. 1 BauNVO, sowie die Höhe der baulichen Anlagen gemäß § 16 (2) Nr.4 BauNVO i.V.m. § 8 BauNVO festgesetzt.

- **Grundflächenzahl**

Die Grundflächenzahl (GRZ) beträgt in allen Teilbereichen 0,8.

- **Höhe baulicher Anlagen**

Die Höhe der baulichen Anlagen wird gemäß § 18 BauNVO für die verschiedenen Teilbereiche des Bebauungsplans (vgl. Planzeichnung) bestimmt durch die Festsetzung der maximalen Traufhöhe (TH_{max}) und der maximalen Firsthöhe (FH_{max})

Begriffsdefinitionen

Für die folgenden Festsetzungen werden die verwendeten Begriffe definiert:

- Für die Bestimmung der First- und Traufhöhen ist die untere Bezugshöhe jeweils die **‘Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche**.
- Die ‘Traufhöhe’ (TH) wird definiert als das auf der Gebäudemitte gemessene Maß von der Höhenlage **der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche** bis zur Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Oberkante der Dachhaut, bei Flachdächern mit der Oberkante der Dachkonstruktion, gemessen **senkrecht zur Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche**.
- Die ‘Firsthöhe (FH) wird bestimmt als das **senkrecht auf der Wand der Giebelseite** gemessene Maß von der **Höhenlage der angrenzenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche bis zur Oberkante der Dachkonstruktion (First)** als oberer Bezugspunkt. Bei Versprüngen in der Dachfläche gilt das größte Maß.

- Durch technische Aufbauten darf die festgesetzte Firsthöhe ausnahmsweise um 60 % überschritten werden. Technische Aufbauten dürfen dabei in der Summe ihrer Grundflächen höchstens 10% der Grundfläche des Gebäudes ausmachen.

Für die Teilbereiche werden die folgenden Trauf- und Firsthöhen als Höchstgrenzen festgesetzt:⁷

GE 1,GE2 und GE3	
0,8	
Th max. 10,50m Fh max. 12,50 m	

GE 4	
0,8	
Th max. 8,00 m Fh max. 10,50 m	

SO _{Ezh.}	
0,8	
Th max. 10,50 m Fh max. 12,50 m	

GI 1 und GI 2	
0,8	
Th max. 10,50 m Fh max. 12,50 m	

1.2 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

§ 9 (1) Nr.2 BauGB in Verbindung mit §§ 19 und 23 BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden entsprechend der Planzeichnung durch Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO bestimmt.

1.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Nicht überdachte Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Soweit nicht überdachte Stellplätze im Zwischenraum zwischen überbaubarer Fläche und Straßenbegrenzung errichtet werden, ist zwischen Straßenfläche und Stellplatzfläche ein mindestens 1,50 m breiter Grünstreifen anzulegen.

⁷ Hinweis:

Die Planzeichnung zum Bebauungsplan enthält die Darstellung des Schutzbereiches einer Richtfunkstrecke der Deutschen Telekom AG (nachrichtliche Übernahme). Innerhalb des Schutzbereiches ist eine Höhenüberschreitung baulicher Anlagen von 400m ü. NN unabhängig der oben getroffenen Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen nicht gestattet. Es wird empfohlen entsprechende Bauvorhaben innerhalb dieses Bereiches mit der Deutschen Telekom AG abzustimmen.

1.4 FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die im Bebauungsplan als Mindestsichtfeld (Anfahrtsicht) markierten Flächen sind aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichthindernissen freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen hier eine Höhe von 0,70 m ab Oberkante der B 257 nicht überschreiten.

1.5 VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 Abs. Nr. 11 BauGB)

Es sind maximal 2 Einfahrten zu den Grundstücken bis zu folgenden Höchstgrenzen zulässig:

- bei Grundstücken, die auf einer Länge ab 100 m und mehr an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zu einer gesamten Einfahrtsbreite von maximal 10 % der Länge der an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzenden Grundstücksseite.
- bei Grundstücken die auf einer Länge von weniger als 100 m an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, bis zu einer gesamten Einfahrtsbreite von maximal 10 m.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung mit der **Zweckbestimmung ‚Wirtschaftsweg‘ (WW)** entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs ist als Wirtschaftsweg entsprechend dieser Funktion auszubauen und zu erhalten.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung mit der **Zweckbestimmung ‚Behelfszufahrt‘ (BZF)**, ist gemäß der Funktion einer notbefahrbaren Zweitanbindung als Mischfläche und nur für eine Befahrbarkeit in Ausnahmefällen auszubauen.

Notwendige Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers sowie Gräben zur Straßenentwässerung sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen bis zu einer Tiefe von 3 m zulässig.

1.6 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN (§9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die Zweckbestimmungen der öffentlichen Grünflächen sind durch Planeinschrieb im Plan festgesetzt.

Für die öffentlichen Grünflächen werden folgende Zweckbestimmungen festgesetzt:

- **‘Verkehrsgrün’** **Vkg:**

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‘Verkehrsgrün’ dienen der Aufnahme der zur Herstellung des Straßenkörpers notwendigen Aufschüttungen und Abgrabungen sowie der Gräben für die Straßenentwässerung. Sie dürfen in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.

- **‘Randliche Eingrünung’** **Rg**

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‘Randliche Eingrünung’ dienen der äußeren Gebietsrandeingrünung des Plangebiets.

- **‘Gliederungsgrün’** **Gg**

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‘Gliederungsgrün’ dienen der städtebaulichen Gliederung sowie der Abschnittbildung im Plangebiet. Darüber hinaus übernehmen sie Vernetzungsfunktion. Das straßenbegleitende ‘Gliederungsgrün’ (Gg) darf in den Bereichen der zulässigen Grundstückszufahrten überfahren und befestigt werden.

- **‘Entwässerung’** **Ew**

Die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung ‘Entwässerung’ dienen zur zentralen Rückhaltung/Versickerung von im Plangebiet anfallenden, überschüssigen Oberflächenwasser durch Anlage von breitflächigen Mulden.

1.7 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Versickerung auf den privaten Grundstücken:⁸

Auf den privaten Grundstücken ist das nicht in Zisternen⁹ zurückgehaltene, unbelastete¹⁰ Oberflächenwasser (z.B. von Dachflächen) im Umfang von 15 l/m² versiegelter / befestigter Fläche in dezentralen Mulden zu versickern bzw. rückzuhalten.

Den Mulden können Ableitungsgräben angeschlossen werden, welche Anschluss an die Gräben-Mulden-Systeme (Ordnungsbereiche ‚B12‘) und/oder sonstige Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser im Pangebiet haben.

Die Mulden sind möglichst breitflächig^{11/12} anzulegen / zu gestalten. Mulden und Gräben sind mit Landschaftsrasen feuchter Standorte¹³ einzusäen.

In Kombination mit der Gestaltung von Mulden können auf den privaten Grundstücken auch (abgedichtete) Teichanlagen zur Retention des betreffenden Oberflächenwassers¹⁴ angelegt werden.

Beseitigung einer Verrohrung (Ordnungsbereich ‚B1‘):

Die vorhandene Verrohrung ist zu beseitigen. Hierzu ist ein wasserrechtliches Verfahren¹⁵ notwendig, dessen Ergebnisse nachrichtlich zu übernehmen sind.

⁸ vergl. auch: Bezirksregierung Trier (1995, 1996): Kostengünstige, ökologisch orientierte Abwasserbeseitigung im Regierungsbezirk Trier
⁹ Hinweis / Empfehlung
¹⁰ Hinweis / Empfehlung:
Eine Reinigung von Oberflächenwasser (z.B. von Hof- und Lagerflächen, Zufahrten) sollte durch vor der Einleitung in die Mulden angelegte Leichtstoffabscheider, Teichanlagen und / oder Vegetationspassagen (Pflanzenkläranlagen) vollzogen werden.
¹¹ mit der Zielsetzung, dass möglichst viel Oberflächenwasser am Ort des Anfalls verbleibt
¹² mit einer empfohlenen Tiefe von ca. 10 – 30 cm
¹³ z.B. Regel-Saatgut-Mischung (RSM)
¹⁴ Verdunstung von Oberflächenwasser, Verbesserung des Lokalklimas
¹⁵ gemäß § 31 Wasserhaushaltsgesetz

Erhalt/Entwicklung einer naturnahen Waldgesellschaft (Ordnungsbereich 'B2'):

Die Waldfläche ist der natürlichen Sukzession sowie der Naturverjüngung zu überlassen; sich entwickelnde natürliche Vegetationsbestände sind zu dulden. Periodische Rodungen sind jedoch zulässig.

Totholz ist in der Waldfläche zu belassen.

Entwicklung eines naturnahen, unbewirtschafteten Uferstreifens entlang der Quellbereiche des 'Folkentals' (Ordnungsbereich 'B3'):¹⁶

Die Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen; sich entwickelnde Pflanzenbestände sind zu dulden.

Mahd und der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet. Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen. Im Uferstreifen sind je 1000 m² 3 Ufergehölze gemäß Pflanzliste im Anhang in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen.

Treibholzansammlungen sind zu dulden.

In der Fläche kann zudem im Plangebiet anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser rückgehalten bzw. versickert werden.

Entwicklung von Mantel und Saum entlang des geplanten Uferstreifens (Ordnungsbereich 'B4') :¹⁷

In der Fläche ist entlang des geplanten Uferstreifens ein ca. 6 m breiter Strauchmantel durch Anpflanzen von 10 Sträuchern gemäß Pflanzliste im Anhang je angefangene 50 m² und durch natürliche Sukzession zu entwickeln.

Vor dem Strauchmantel ist ein ca. 4 m breiter Saum unter Verwendung von Landschaftsrasen feuchter Standorte¹⁸ anzulegen.¹⁹

¹⁶ diese landespflegerische Maßnahme hat v.a. folgende Zielsetzungen:

- Verbesserung der Niedrigwasseraufhöhung
- Entwicklung von Überschwemmungsfläche, Entstehung von fließgewässermorphologisch bedingten abflusshemmenden Strukturen
- Verbesserung der biologischen Selbstreinigung
- Stoffrückhaltung; Schutz vor Boden-, Nährstoff- und Schadstoffeinträgen; Pufferfunktion
- Vernetzung
- Entwicklung naturnaher Fließgewässerdynamik durch 'Gewässerentfesselung' (Initiierung von Uferausbrüchen, Anlandungs-, bzw. Aufschüttungsprozesse, Mäanderbildung)
- Bereicherung des Landschaftsbildes, Erlebnis- und Erholungswertes

¹⁷ vergl. auch:

- AID (1993): Waldränder gestalten und pflegen. Bonn.
- LÖBF-Mitteilungen 3/97, S. 7.

¹⁸ z.B. Regel-Saatgut-Mischung (RSM)

¹⁹ die genannten Zonenbreiten von Mantel und Saum sind geschwungen mit Einbuchtungen und Übergängen zu versehen und nicht geometrisch aufzubauen

Die Pflege des Saumes hat in den ersten 4-5 Jahren durch eine ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr zu erfolgen. Zur weiteren Pflege ist der Saum nur noch periodisch zu mähen. Die Mahd ist so auszuführen, dass etwa die Hälfte der jeweiligen Saumfläche im jährlichen Wechsel gemäht wird. Das Mähgut ist noch der Mahd zu entfernen.

Im Strauchmantel ist eine Pflege auf unregelmäßige Auslichtungs-, Verjüngungs- und Rückschnitte zu beschränken. Sich entwickelnde Kraut- und sonstige Pflanzenbestände sind zu dulden.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen. In der Fläche kann zudem im Plangebiet anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser rückgehalten bzw. versickert werden.

Entwicklung und Vernässung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit Feuchtgebüsch (Ordnungsbereich 'B5'):

Die Neuanlage von Feuchtgrünland auf den Ackerflächen ist durch Ansaat von Landschaftsrasen feuchter Standorte²⁰ zu entwickeln.

Danach sind die Flächen zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich in der zweiten Monatshälfte im Juni und im September zu mähen. Noch ca. 10 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) sind die Flächen nur noch einmal jährlich im Oktober zu mähen.

Die jeweilige Mahd ist nacheinander in Abschnitten und zeitversetzt vorzunehmen (Staffelmahd); großflächige Mahd ist unzulässig.

Das Mähgut ist abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet. Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen.

Weiterhin ist je angefangene 1000m² ein Feuchtgebüsch gemäß Pflanzliste im Anhang in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen. Hierbei ist vorzugsweise (mind. 50 % Anteil) *Salix cinerea* (Grauweide) zu verwenden.

In den Flächen ist zudem im Plangebiet anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser rückzuhalten bzw. zu versickern. Hierzu können in den flächen auch breitflächige Mulden mit einer maximalen Tiefe von 50 cm angelegt / gestaltet werden.

²⁰ z.B. Regel-Saatgut-Mischung (RSM)

Entwicklung eines Streuobstgürtels (Ordnungsbereich 'B6'):

In der Fläche sind je 1000 m² 10 Obsthochstämme gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen.

Die gepflanzten Obsthochstämme sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.

Das Schnittgut kann vereinzelt zur Anreicherung mit Habitatalementen in der Fläche aufgeschichtet werden, überwiegend soll es aber abtransportiert werden.

Als Unternutzung der Obstgehölze ist auf den bestehenden Ackerflächen eine Extensiv-Wiese unter Verwendung von Saatgutmischungen (Landschaftsrassen mit Beimischung von Kräutern) anzulegen bzw. zu entwickeln, welche zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich in der zweiten Monatshälfte des Juni und im September unter Abtransport des Mähgutes zu mähen ist. Noch ca. 5 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) ist die Fläche nur noch einmal jährlich im Oktober unter Abtransport des Mähgutes zu mähen.

Die jeweilige Mahd ist nacheinander in 2 Abschnitten und zeitversetzt vorzunehmen (Staffelmahd); großflächige Mahd ist unzulässig.

Alternativ ist auch extensive Schafstift zur Pflege der Wiese zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

Rodung standortfremder Nadelgehölze (Ordnungsbereich 'B7'):

In der Waldfläche sind bestehende Nadelgehölze sukzessive in einem Zeitraum von 15 Jahren nach Beginn der Maßnahme unter Schonung von umgebenden Laubgehölzen ohne Rodung des Wurzelstockes zu fällen / roden. Die gefällten / gerodeten Nadelgehölze sind außerhalb des Plangebietes zu transportieren bzw. lagern.

Anschließend ist die Waldfläche forstwirtschaftlich nicht mehr zu nutzen und der natürlichen Sukzession sowie der Naturverjüngung zu überlassen; sich entwickelnde natürliche Vegetationsbestände sind zu dulden.

Totholz ist in der Waldfläche zu belassen.

Wiederaufnahme der extensiven Wiesennutzung in der Flur 'Die oberst Wies' (Ordnungsbereich 'B8'):

Die Wiese ist einmal jährlich im Herbst unter Abtransport des Mahdgutes zu mähen und zu entbuschen.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

Weiterhin ist der vorhandene alte Obstbaum durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.

Umbau des naturfernen Fichtenforstes zu einem standortgerechten Laubwald im Umfeld des Quellbereiches (Ordnungsbereich 'B9'):

Die Nadelgehölze²¹ in der Waldfläche sind sukzessive in einem Zeitraum bis zu ca. 15 Jahren nach Beginn der Maßnahme zu fällen/roden. Die gefällten/gerodeten Nadelgehölze sind außerhalb des Plangebietes zu transportieren bzw. lagern.

Zusätzlich sind je 1000 m² 4 Laubwaldbäume gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen, wobei hier vorzugsweise (mind. 50 % Anteil) *Fraxinus excelsior* (Gewöhnliche Esche) zu verwenden ist.

Die Waldfläche ist schließlich forstwirtschaftlich nicht mehr zu nutzen und der natürlichen Sukzession sowie der Naturverjüngung zu überlassen; sich entwickelnde natürliche Vegetationsbestände sind zu dulden.

Totholz ist in der Waldfläche zu belassen.

Entwicklung eines naturnahen Waldrandes (Ordnungsbereich 'B10'):

In der Fläche ist entlang des Waldes ein Waldrand durch natürliche Sukzession zu entwickeln; sukzessierende Kraut- und sonstige Pflanzenbestände sind zu dulden.

Im zu entwickelnden Waldrand ist eine Pflege auf unregelmäßige Auslichtungs-, Verjüngungs- und Rückschnitte von Gehölzen zu beschränken.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen. In der Fläche kann zudem im Plangebiet anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser rückgehalten bzw. versickert werden.

²¹ dominierend Fichte

Entwicklung eines standortgerechten Laubwaldes (Ordnungsbereich ‚B11‘):

Je 1.000 m² sind 4 Laubwaldbäume gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen und gegen Wildverbiss zu schützen, wobei hier vorzugsweise (mind. 75 % Anteil) *Fagus sylvatica* (Rotbuche) zu verwenden ist.

Die zu entwickelnde Waldfläche ist anschließend forstwirtschaftlich nicht zu nutzen und der natürlichen Sukzession sowie der Naturverjüngung zu überlassen; sich entwickelnde natürliche Vegetationsbestände sind zu dulden.

Totholz ist in der Waldfläche zu belassen.

Anlage von Gräben-Mulden-Systemen (Ordnungsbereich ‚B12‘):²²

In den Grünflächen sind dezentrale Gräben-Mulden-Systeme anzulegen, um im Plangebiet anfallendes unbelastetes Oberflächenwasser rückzuhalten bzw. zu versickern.

Hierzu sind Mulden mit einer Tiefe von 10 - 30 cm anzulegen / zu gestalten. Die Mulden sind durch Ableitung in Gräben zu Muldensystemen²³ miteinander zu verbinden²⁴. Die Gräben können durch Anlage von Querriegeln gegliedert werden²⁵.

Mulden und Gräben sind mit Landschaftsrasen feuchter Standorte²⁶ einzusäen.

Zudem sind die Grünflächen unregelmäßig mit Bäumen und Sträuchern frischer, feuchter und nasser Standorte gemäß Pflanzliste im Anhang zu bepflanzen²⁷.

Wiederaufnahme der extensiven Wiesennutzung in der Flur ‚Vor dem Büsch‘ (Ordnungsbereich ‚B13‘):

Die Wiese ist einmal jährlich im Herbst unter Abtransport des Mahdgutes zu mähen und zu entbuschen.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen.

²² vergl. auch: Bezirksregierung Trier (1995, 1996): Kostengünstige, ökologisch orientierte Abwasserbeseitigung im Regierungsbezirk Trier.

²³ in Reihen- oder Parallelschaltung

²⁴ z.B. als ‚getrepte Muldenkaskaden‘

²⁵ zur Erzielung kleinräumiger Stau- und Retentionswirkungen

²⁶ z.B. Regel-Saatgut-Mischung (RSM)

²⁷ Eine Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern führt zur Lockerung und Durchwurzelung des Bodens und damit auch zur Verbesserung der Versickerung. Weiterhin wird die Verdunstung durch Evaporation verstärkt.

Entwicklung von naturnahen Uferstreifen (Ordnungsbereich 'B14'):

Die Flächen sind der natürlichen Sukzession zu überlassen; sich entwickelnde Pflanzenbestände sind zu dulden.

Mahd und der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet.

Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen.

Entlang der Mittelwasserlinie sind Ufergehölze gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen im Abstand von ca. 30 m zu pflanzen²⁸. Es wird empfohlen, diese Anpflanzungen zu erneuern, sobald das Fließgewässer wieder seine natürlichen Laufkrümmungen erlangt hat²⁹.

Zusätzlich sind in den Uferstreifen je 1000 m² 3 Ufergehölze gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen.

Vorhandene Gehölze sind zu erhalten und den anzupflanzenden Ufergehölzen anzurechnen.

Treibholzansammlungen sind zu dulden.

Beseitigung der Erstaufforstung in der Wiese in der Flur 'Vor dem Büsch' und anschließende extensive Pflege (Ordnungsbereich 'B15'):

Die in der Fläche vorhandenen Gehölze sind zu roden / schneiden und das Schnittgut abzutransportieren.

Anschließend ist die Wiese einmal jährlich im Herbst unter Abtransport des Mahdgutes zu mähen und zu entbuschen.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.
Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen.

²⁸ es wird eine möglichst beidseitige Bepflanzung empfohlen

²⁹ die Rückentwicklung zu naturnaher Fließgewässerdynamik kann allerdings einen Zeitraum bis zu 100 Jahren beanspruchen

Entwicklung von Streuobst in der Flur 'Im Roth' (Ordnungsbereich 'B16'):

In der Fläche sind 2 Obsthochstämme gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen und der vorhandene alte Obstbaum zu erhalten.

Die Obstgehölze sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.

Das Schnittgut kann vereinzelt zur Anreicherung mit Habitatslementen in der Fläche aufgeschichtet werden, überwiegend soll es aber abtransportiert werden.

Als Unternutzung der Obstgehölze ist eine Extensiv-Wiese zu entwickeln, welche zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich in der zweiten Monats- hälfte des Juni und im September unter Abtransport des Mähgutes zu mähen ist. Nach ca. 5 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) ist die Fläche nur noch einmal jährlich im Oktober unter Abtransport des Mähgutes zu mähen.

Alternativ ist auch extensive Schafstrift zur Pflege der Wiese zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig.

Entwicklung von extensiv genutztem, magerem Feuchtgrünland mit Feuchtgebüsch (Ordnungsbereich 'B17'):

Die Flächen sind zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich in der zweiten Monatshälfte des Juni und im September zu mähen. Nach ca. 10 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) sind die Flächen nur noch einmal jährlich im Oktober zu mähen.

Die jeweilige Mahd ist nacheinander in Abschnitten und zeitversetzt vorzunehmen (Staffelmahd); großflächige Mahd ist unzulässig. Das Mahdgut ist abzutransportieren und nicht in den Flächen zu belassen. Die Neuanlage von Feuchtgrünland auf umgebrochenem Ackertand ist durch Ansaat von Landschaftsrasen feuchter Standorte³⁰ zu entwickeln.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist nicht gestattet. Eventuell vorhandene Dränagen sind zu verschließen oder zu beseitigen.

Weiterhin ist je angefangene 1000 m² ein Feuchtgebüsch gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen in unregelmäßiger Anordnung zu pflanzen. Hierbei ist vorzugsweise (mind. 50 % Anteil) *Salix cinerea* (Grauweide) zu verwenden.

³⁰ z.B. Regel-Saatgut-Mischung (RSM)

Entwicklung von Streuobst in der Flur 'In Seinswiese' (Ordnungsbereich 'B 18'):

In der Fläche sind 40 Obsthochstämme gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen.

Die Obsthochstämme sind durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.

Das Schnittgut kann vereinzelt zur Anreicherung mit Habitatalementen in der Fläche aufgeschichtet werden, überwiegend soll es aber abtransportiert werden.

Als Unternutzung der Obstgehölze ist eine Extensiv-Wiese zu entwickeln, welche zunächst zur Aushagerung zweimal jährlich in der zweiten Monats-hälfte des Juni und im September unter Abtransport des Mähgutes zu mähen ist. Nach ca. 5 Jahren (ab Beginn der Pflegemaßnahmen) ist die Fläche nur noch einmal jährlich im Oktober unter Abtransport des Mähgutes zu mähen.

Die jeweilige Mahd ist nacheinander in 2 Abschnitten und zeitversetzt vorzunehmen (Staffelmahd); großflächige Mahd ist unzulässig.

Alternativ ist auch extensive Schafstrift zur Pflege der Wiese zulässig.

Der Einsatz von Düngemitteln sowie Pestiziden ist unzulässig

1.7.1 Zeitliche Umsetzung der landespflegerischen Maßnahmen:

Die landespflegerischen Maßnahmen 'Entwicklung eines Streuobstgürtels' ('B6'), 'Mehrreihige, dichte randliche Eingrünung mit Laubbäumen' ('A1'), 'Anpflanzen von Straßenbäumen' und die öffentlichen Grünflächen der Maßnahmen 'Entwicklung und Vernässung von extensiv genutztem Feuchtgrünland mit Feuchtgebüsch' ('B5') und 'Anlage von Gräben-Mulden-Systemen' ('B12') sind spätestens bis zur Fertigstellung der Erschließungsstraßen durchzuführen bzw. zu beginnen.

Sämtliche übrigen landespflegerischen Maßnahmen sind während, jedoch spätestens zur Gebrauchsfertigkeit der baulichen Anlagen in Angriff zu nehmen. Die landespflegerische Maßnahme 'Beseitigung der Erstaufforstung in der Wiese in der Flur 'Vor dem Büsch' und anschließende extensive Pflege' (B15) ist hierbei spätestens zur Gebrauchsfertigkeit der allerersten baulichen Anlage auf privatem Grundstück aufzunehmen.

1.7.2 Sonstige Festsetzungen

Stehplätze für PKW sowie Lager- und Betriebsflächen, von denen kein Schadstoffeintrag zu erwarten ist sowie nur zeitweilig genutzte Zufahrten sind in Belagsarten auszuführen, die dem Charakter einer Grünfläche nahekommen, wie z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Rasengittersteine oder Schotterrasen.

Untergeordnete und befestigte Wege und Flächen sind mit einem wasserdurchlässigen, begrüntem Belag (Rasenpflaster, Schotterrasen o.ä.) zu befestigen. Überschüssiges Oberflächenwasser ist in die vorgesehenen Retentions- und Versickerungsflächen zu leiten (nach ATV 118).

1.8 ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB

Mehrreihige, dichte randliche Eingrünung mit Laubbäumen (Ordnungsbereich ‚A 1‘):

In den Flächen ist je angefangene 50 m² ein Laubbaum gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen. Diese Pflanzungen sind in mehreren Reihen vorzunehmen.

Vorhandenes Gebüsch ist zu erhalten.

Die zum Neubau der A 60 planfestgestellte landespflegerische Maßnahme ‚Baumpflanzung und Anlage von Magerrasen‘ ist hierbei nachrichtlich zu übernehmen.

Böschungsbepflanzung/ Randliche Strauchheckenpflanzungen auf privaten Grundstücken (Ordnungsbereiche ‚A2‘):

In privaten Grünflächen liegende Böschungen sind mit Laubbäumen und Sträuchern gemäß Pflanzliste im Anhang zu bepflanzen.³¹ Hierzu sind je angefangene 50 m² 10 Sträucher zu pflanzen, wobei hier vorzugsweise (mind. 50 % Anteil) Wildrosen³² zu verwenden sind. Laubbäume sind vereinzelt und unregelmäßig zu pflanzen.

Außerhalb von Böschungen sind in den randlichen privaten Grünflächen je angefangene 100 m² 30 Sträucher gemäß Pflanzliste im Anhang zu pflanzen.

³¹ Hinweis:

unter Beachtung der DIN 18918 ‚Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen‘ und des ‚Merkblatt für einfache landschaftsgerechte Sicherungsbauweisen‘ (Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (1991)

³² Empfohlen werden aus Gründen des Artenschutzes v.a. die Anpflanzung von:

- *Rosa agrestis* (Acker-Rose)
- *Rosa elliptica* (Elliptische Rose)
- *Rosa gallica* (Essig-Rose)
- *Rosa pimpinellifolia* (Bibernell-Rose)

Innere Durchgrünung:

Je angefangene 200 m² nicht überbauter Grundstücksfläche sind mindestens 1 Laubbaum gemäß Pflanzliste im Anhang und 5 Sträucher gemäß Pflanzliste im Anhang außerhalb der Ordnungsbereiche 'B1 - B18' sowie 'A1 - A3' zu pflanzen.

Anpflanzen von Straßenbäumen:³³

Die Verkehrsflächen sind mit Straßenbäumen gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu begrünen.

Je 100 lfd. Meter sind hierzu in den Haupteerschließungen mindestens 8 Straßenbäume alleeartig und in den Nebenerschließungen mindestens 6 Straßenbäume einseitig zu pflanzen.

Die Straßenbaumpflanzungen sind mit mindestens 4 m² großen Baumscheiben zu versehen.

Begrünung von Stellplatzanlagen:

Auf privaten Stellplatzanlagen ist je angefangene vier Stellplätze mindestens ein Straßenbaum gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage zu pflanzen.

Die Straßenbaumpflanzungen sind mit mindestens 4 m² großen Baumscheiben zu versehen.

Anpflanzung einer Obstbaumreihe:

Nach Planzeichen-Festsetzung sind Obsthochstämme gemäß Pflanzliste im Anhang zu den textlichen Festsetzungen zu pflanzen und durch Pflegeschnitte dauerhaft zu erhalten.

Von den durch Planzeichen festgesetzten Obstbaumstandorten kann maximal bis zu 3 m abgewichen werden.

Fassadenbegrünung:

Fassadenflächen, die auf einer Länge von 5 m keine Fenster, Tor- oder Türöffnungen enthalten, sollten pro angefangene 5 m mit mindestens 3 Kletterpflanzen bepflanzt werden. Bei nicht selbstklimmenden Pflanzen sind Rankgerüste als Kletterhilfe anzubringen.

³³ vergl. auch 'Empfehlungen für Anlage vom Hauptverkehrsstraßen' (EAHV 93)

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN GEMÄSS LANDESBAUORDNUNG RHEINLAND-PFALZ (LBauO)

2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG VON BAULICHEN ANLAGEN UND VON WERBEANLAGEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 1 LBauO)

2.1.1 Fassaden und Wandgestaltung³⁴

Die Fassaden aller Gebäude sind als helle Putz-, Klinker- oder Kalksandsteinfassaden bzw. in Metall oder in Materialien vergleichbarer äußerer Erscheinungsform auszuführen. Verglasungen in jeder Größe sind zulässig.

Fassaden mit einer Länge von mehr als 10 m sind durch Fensterbänder, gut sichtbare Materialwechsel oder/und durch deutliche Vor- und Rücksprünge zu untergliedern, sofern sie nicht durch entsprechende Fassadenbegrünungen gegliedert sind.

2.1.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.

Zusätzlich zu Werbeanlagen an der Stätte der Leistung ist jeweils eine gemeinschaftliche Werbeanlagen/Leitsystem an folgenden Stellen zulässig:

- am Eingang des Gebiets von der B 257
- an den Kreuzungen der internen Erschließungsstraßen

Pro Betrieb, der im Gebiet niedergelassen ist, darf je eine Werbetafel auf den gemeinschaftlichen Hinweistafeln angebracht werden. Die genaue Größe der Werbetafeln richtet sich nach den vorhandenen Flächen der Gemeinschaftsanlagen. Die Konstruktion der Gemeinschaftsanlage darf eine Gesamthöhe von max. 12,50 m, bezogen auf die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche, nicht überschreiten.

Einzelstehende Werbeträger an der Stätte der Leistung dürfen eine Höhe von maximal 5,00 m bezogen auf die Höhe der angrenzenden Straßenverkehrsfläche und eine Ansichtsfläche von 3 m² nicht überschreiten.

Werbeanlagen an den Gebäuden sind mindestens 1,0 m unterhalb der Traufkante anzubringen.

Pro Fassade eines Gebäudes wird die Höchstgrenze von Werbeanlagen auf 2% der jeweiligen Fassadenfläche begrenzt.

Lichtwerbungen mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht sowie Aufschüttungen für Werbeanlagen sind nicht zulässig.

Darüber hinaus sind pro Grundstück bis zu zehn Fahnen mit einer maximalen Gesamtansichtsfläche von 20 m² zulässig.

³⁴ Es wird empfohlen, ortstypische Materialien (Kalkstein, Naturstein) zu verwenden (z.B. zur Fassadengestaltung, Anlage von Mauern). Farbgestaltung sollten gedeckt ausgeführt werden; Signalfarben oder andere auffällige Farbgebungen sind möglichst auszuschließen.

2.2 GESTALTUNG DER NICHT ÜBERBAUTEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

2.2.1 Gestaltung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen und Vorzonen

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind landschaftsgärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen, sofern sie nicht als Betriebsfläche oder Stellplatz benötigt werden.

2.2.2 Müllbehälter

Private bewegliche Müllbehälter müssen so untergebracht sein, dass sie vom öffentlichen Straßenraum oder von öffentlichen Fußwegen aus nicht eingesehen werden können. Sie sind in Gebäude bzw. in andere Anlagen gestalterisch zu integrieren oder dicht abzupflanzen.

2.2.3 Einfriedungen, Abgrenzungen und deren Gestaltung

Für Einfriedungen der Grundstücke sind nur lebende Hecken sowie Metall und Drahtzäune bis 2,0 m Höhe zulässig.

Einfriedungen in anderer Ausführung können zugelassen werden, wenn sie durch Kletter- bzw. Rankpflanzen und/oder direkt vorgelagerte Pflanzungen flächendeckend begrünt werden.

Stützmauern dürfen eine Gesamthöhe von 3 m gemessen von dem tiefsten Fußpunkt der tiefstgelegenen Stützmauer auf einem Grundstück bis zum höchsten Punkt der Oberkante der höchstgelegenen Stützmauer auf dem selben Grundstück nicht überschreiten.

2.3 FREIFLÄCHENGESTALTUNG

(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und Abs. 6 LBauO)

Mit der Vorlage von Bauanträgen für die einzelnen Gewerbestandteile sind gleichzeitig qualifizierte Freiflächengestaltungspläne einzureichen, in den die Vorgaben des Bebauungsplans umgesetzt und die grüngestalterischen Maßnahmen dargestellt und erläutert werden. Diese werden (nach fachkundiger Prüfung) Bestandteil der Baugenehmigung. Die Planung ist im ersten Jahr nach Gebrauchsfertigkeit der Hochbauten zu realisieren.

3 HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN SOWIE RICHTLINIEN

1. Für die Gestaltung der Straßen und Wege sind die Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen (EAE 85) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bezüglich des Bodenabtrags und der Oberbodenlagerung.
3. Die DIN 18300 ‚Erdarbeiten‘ ist zu berücksichtigen.
4. Die Anforderungen an den Baugrund gemäß DIN 1054 sind zu beachten.
5. Erd- und Bauarbeiten sind gemäß § 21 Abs. 2 des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes rechtzeitig anzuzeigen. Funde müssen gemäß den Bestimmungen des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes (§ 17 DSchPflG) unverzüglich gemeldet werden.
6. Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 ‚Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen‘.
7. Die Abstände zwischen Baumpflanzungen und Versorgungsleitungen sind gemäß ‚Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen‘ der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen zu berücksichtigen.
8. Für die Bepflanzung der öffentlichen und privaten Flächen ist der elfte Abschnitt des Nachbarrechtgesetzes für Rheinland-Pfalz ‚Grenzabstände für Pflanzen‘ zu beachten.
9. DIN VDE 0210 Bau von Starkstrom-Freileitungen mit Nennspannungen über 1 kV
10. Sammlung und Verwendung von Niederschlagswasser § 26 und 27 LWG in Verbindung mit § 7 WHG
11. Rundschreiben der Bezirksregierung (1995, 1996): Kostengünstige, ökologisch orientierte Abwasserbeseitigung im Regierungsbezirk Trier.
12. Richtlinie zur ‚Abwasserbeseitigung im ländlichen Raum-Leitlinien 12/89,
13. Abstandsliste zum Schreiben des Ministeriums für Umwelt vom 26.02. 1992 (Az: 10615-831.50-3) (vgl. lfd. Nrn. 1-22). Sie ist unter Punkt 4.2 dem Anhang zu den textlichen Festsetzungen beigefügt und Bestandteil des Bebauungsplans.
14. Für Betriebe, deren Geruchsmissionen geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG hervorzurufen, ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens der Nachweis zu bringen, dass sie gemäß Vorschriften der Geruchsmissionsrichtlinie (GIRL) mit ihrer Umgebung/ Nachbarschaft verträglich sind.

4 ANHANG

4.1 PFLANZLISTE UND PFLANZQUALITÄTEN

Über die entsprechenden Bestimmungen der planungsrechtlichen Festsetzungen sind die folgenden Artenlisten Bestandteil des Bebauungsplanes.

Bäume und Sträucher frischer, feuchter und nasser Standorte:

Hochstämme, dreimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle ³⁵
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide ³⁶
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel

Laubbäume und Sträucher zur Böschungsbepflanzung:

Laubbäume:

Hochstämme, dreimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	-	Winter-Linde

³⁵ ausschließlich Mulden / Gräben anzupflanzen
³⁶ s.o.

Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen)

<i>Amelanchier ovalis</i>	-	Gemeine Felsenbirne
<i>Berberis vulgaris</i>	-	Gemeine Berberitze
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Hippophae rhamnoides</i>	-	Gewöhnlicher Sanddorn
<i>Ligustrum vulgare</i>	-	Liguster
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Gewöhnliche Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	-	Schlehe
<i>Rhamnus catharticus</i>	-	Echter Kreuzdorn
<i>Rosa agrestis</i>	-	Acker-Rose
<i>Rosa arvensis</i>	-	Feld-Rose
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Rosa elliptica</i>	-	Elliptische Rose
<i>Rosa gallica</i>	-	Essig-Rose
<i>Rosa multiflora</i>	-	Büschel-Rose
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	-	Bibernell-Rose
<i>Rosa rubiginosa</i>	-	Wein-Rose
<i>Rubus fruticosus</i>	-	Wilde Brombeere
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Viburnum lantana</i>	-	Wolliger Schneeball

Sträucher für randliche Strauchheckenpflanzungen:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide
<i>Corylus avellana</i>	-	Hosel
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Daphne mezereum</i>	-	Seidelbast
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere

Laubbäume und Sträucher zur Inneren Durchgrünung:

Laubbäume:

Hochstämme, dreimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarz-Erle ³⁷
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Acer campestre</i>	-	Feld-Ahorn
<i>Sorbus torminalis</i>	-	Elsbeere

Sträucher:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Cornus mas</i>	-	Kornelkirsche
<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Crataegus monogyna</i>	-	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	-	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Daphne mezereum</i>	-	Seidelbast
<i>Rosa canina</i>	-	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

Sträucher zur Entwicklung eines Mantels entlang des geplanten Uferstreifens:

Sträucher, zweimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Cornus sanguinea</i>	-	Blutroter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	-	Hasel
<i>Lonicera xylosteum</i>	-	Heckenkirsche
<i>Rubus idaeus</i>	-	Himbeere
<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder
<i>Salix caprea</i>	-	Salweide

Laubwaldbäume:

Hochstämme, zweimal verpflanzt, mind. 150 cm Höhe (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fagus sylvatica</i>	-	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche

³⁷ ausschließlich in Mulden / Gräben anzupflanzen
³⁸ ausschließlich in Mulden / Gräben anzupflanzen

Feuchtgebüsch:

Solitärsträucher, mit Ballen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Viburnum opulus</i>	-	Gemeiner Schneeball
<i>Euonymus europaeus</i>	-	Pfaffenhütchen
<i>Salix cinerea</i>	-	Grauweide
<i>Sambucus nigra</i>	-	Schwarzer Holunder

Ufergehölze:

Hochstämme, zweimal verpflanzt, mind. 150 cm Höhe (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Alnus glutinosa</i>	-	Schwarze-Erle
<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Carpinus betulus</i>	-	Hainbuche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche

Laubbäume zur mehrreihigen, dichten randlichen Eingrünung:

Hochstämme, dreimal verpflanzt (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Fraxinus excelsior</i>	-	Gewöhnliche Esche
<i>Quercus robur</i>	-	Stieleiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn

Obsthochstämme (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):³⁹

Apfelsorten:

Bohnapfel
Boskoop
Winterrambour
Eiserapfel
Kaiser Wilhelm
Schafsnase
Luxemburger Renette
Wiesenapfel

Birnensorten:

Pleiner Mostbirne
Nägelschesbirne
Gute Graue
Pastorenbirne
Alexander Lukas
Schweizer Wasserbirne

Zwetschke / Mirabelle:

Hauszwetschke
Ortenauer
Nancy

³⁹ Sortenliste der Kreisverwaltung Bitburg-Prüm, Oktober 1997 (Auszüge)

Kirschen:

Büttners Knorpelkirsche
Schneiders späte Knorpel

Kletterpflanzen (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Hedera helix</i>	-	Efeu
<i>Clematis vitalba</i>	-	Waldrebe
<i>Parthenocissus tricuspidata</i>	-	Wilder Wein
<i>Parthenocissus quinquefolia</i>	-	Wilder Wein

Straßenbäume:

Hochstämme für Straßenbepflanzung (nach Gütebestimmungen für Baumschulpflanzen):

<i>Quercus robur</i>	-	Stiel-Eiche
<i>Acer pseudoplatanus</i>	-	Berg-Ahorn
<i>Acer platanoides</i>	-	Spitz-Ahorn

4.2 ABSTANDSLISTE ZUM SCHREIBEN DES MINISTERIUMS FÜR UMWELT VOM 26.02.1992 (AZ.: 10615-831.50-3) (VGL. LFD. NRN. 1-22)

Abstandsliste S. 1

Hinweis:

Der in der Liste angegebene Abstand ergibt sich bei den mit einem * (Sternchen) gekennzeichneten Anlagearten ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes und basiert auf den Lärmimmissionsrichtwerten zum Schutz reiner Wohngebiete; der Abstand darf daher um eine Abstandsklasse verringert werden, wenn es sich bei dem zu schützenden Gebiet um ein allgemeines oder besonderes Wohngebiet oder Kleinsiedlungsgebiet handelt.

Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- und Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten andererseits können bei den mit einem * (Sternchen) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Falls ein Mindestabstand von 100 m nicht eingehalten werden kann, ist eine Einzelfallprüfung erforderlich.

Abstands- klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
I	1500	1	1.1 (1)	Kraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung 900 MW übersteigt
		2	1.11 (1)	Anlagen zur Trockendestillation (z.B. Kokereien und Schwelereien)
		3	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Roheisen
		4	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit mehr als 10 Produktionsanlagen
		5	4.1h (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Chemiefasern
		6	4.4 (1)	Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölzerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin.

Abstandsliste S. 2

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
II	1000	7	1.14 (1)	Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
		8	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln im Freien*
		9	3.1 (1)	Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Erzen
		10	3.2 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Nichteisenrohmetallen (Blei-, Zink- und Kupfererzhütten)
		11	3.3 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung, ausgenommen Lichtbogenöfen mit weniger als 50t Gesamtastichgewicht sowie Induktionsöfen* (s. auch lfd. Nr. 27 und 49)
		12	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall im Freien*
		13	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall im Freien*
		14		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen im Freien*
		15	4.1 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung mit höchstens 10 Produktionsanlagen
		16	14.1 b (1) 14.1 c (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Metallen oder Nichtmetallen auf nassem Wege oder mit Hilfe elektrischer Energie sowie von Ferrolegierungen, Korund und Karbid einschließlich Aluminiumhütten
		17	4. 1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Schwefel oder Schwefelerzeugnissen
		18	6.3 (1)	Anlagen zur Herstellung von Holzfaserplatten, Holzspanplatten oder Holzfaserplatten
		19	7.12 (1)	Anlagen zur Tierkörperbeseitigung sowie Anlagen, in denen Tierkörperanteile oder Erzeugnisse tierischer Herkunft zur Beseitigung in Tierkörperbeseitigungsanlagen gesammelt oder gelagert werden
		20	7.15 (1)	Kottrocknungsanlagen
		21	10.16 (2)	Prüfstände für oder mit Luftschauben, Rückstoßantrieben oder Strahltriebwerken
		22	10.19 (2)	Anlagen zur Luftverflüssigung mit einem Durchsatz von 25 t Luft je Stunde oder mehr *

Abstandsliste S. 3

Abstands-Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
III	700	23	1.1 (1)	Kraftwerke und Heizkraftwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Kraftwerken mehr als 150 MW bis max. 9(V MW beträgt b) bei Heizkraftwerken 300 MW übersteigt
		24	1.12 (1)	Anlagen zur Destillation oder Weiterverarbeitung von Teer oder Teererzeugnissen oder von Teer- oder Gaswasser
		25	2.3. (1)	Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen
		26	2.4 (1)	Anlagen zum Brennen von Bauxit, Dolomit, Gips, Kalkstein, Kieselgur, Magnesit, Quarzit oder Schamotte
		27	3.3 (1)	Anlagen Zur Stahlerzeugung mit Lichtbogenöfen unter 50 t Gesamtstichgewicht (*) (s. auch lfd. Nrn. 11 und 49)
		28	3.4 (1-2)	Anlagen zum Umschmelzen von Altmetall (s. auch lfd. Nr.95 und 151)
		29	4.1a (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von anorganischen Chemikalien wie Säuren, Basen, Salze
		30	4. 1d (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Halogenen oder Halogenerzeugnissen
		31	4.1 e (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von phosphor- oder stickstoffhaltigen Düngemitteln
		32	4.6 (1)	Anlagen zur Herstellung von Ruß
		33	4.11 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kohlenwasserstoffen
		34	7.19 (2)	Anlagen, in denen Sauerkraut hergestellt wird, soweit 10 t Kohl oder mehr je Tag verarbeitet werden
		35	7.24 (1)	Anlagen zur Herstellung oder Raffination von Zucker unter Verwendung von Zuckerrüben oder Rohzucker
		36	8.1 (1)	Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
		37	8.6 (1)	Anlagen zur chemischen Aufbreitung von cyanidhaltigen Konzentraten, Nitriten, Nitraten oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung als Reststoff oder eine Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll
		38	-	Aufbereitungsanlagen für schmelzflüssige Schlacke (Z.B. Hochofenschlacke)
		39	-	Automobil- und Motorradfabriken sowie Fabriken zur Herstellung von Verbrennungsmotoren

Abstandsliste S. 4

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
IV	500	40	1.1 (1)	Heizkraftwerke und Heizwerke mit Feuerungsanlagen für den Einsatz von festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen, soweit die Feuerungswärmeleistung a) bei Heizkraftwerken von 103 MW bis 303 MW b) bei Heizwerken mehr als 103MW beträgt
		41	1.7 (1)	Kühltürme mit einem Kühlwasserdurchsatz von 10.000 m ³ oder mehr je Stunde
		42	1.8 (2)	Elektromsppannanlagen einschließlich der Schaltfelder mit einer Oberspannung von 220 kV oder mehr *
		43	1.9 (1)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 30 t oder mehr je Stunde
		44	1.10 (1)	Anlagen zum Brikettieren von Braun- oder Steinkohle
		45	2.8 (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas, auch soweit es aus Altglas hergestellt wird, einschl. Glasfasern, die nicht für medizinische oder fernmeldetechnische Zwecke bestimmt sind
		46	2.11 (1)	Anlagen zum Schmelzen mineralischer Stoffe
		41	2.13 (2)	Anlagen zur Herstellung von Beton, Mörtel oder Straßenbaustoffen unter Verwendung von Zement
		48	2.15 (1)	Anlagen zur Herstellung oder zum Schmelzen von Mischungen aus Bitumen oder Teer mit Mineralstoffen einschließlich Aufbereitungsanlagen für bituminöse Straßenbaustoffe und Teersplittanlagen, von denen den Umständen nach zu erwarten ist, dass sie länger als während der 12 Monate, die auf die Inbetriebnahme folgen, an demselben Ort betrieben werden
		49	3.3 (1) 3.7 (1)	Anlagen zur Stahlerzeugung mit Induktionsöfen. Anlagen zur Erschmelzung von Gusseisen (s. auch lfd. Nr. 11 u. 27) sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, deren Formen oder Kerne auf kaltem Weg hergestellt werden, mit einer Leistung von 80 t oder mehr Gussteile im Monat
		50	3.6 (1 + 2) 3.16 (1)	Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren*
		51	3.11 (1)	Schmiede- Hammer- und Fallwerke*
		52	3.14 (1 + 2)	Anlagen zum Zerkleinern von Schrott durch Rotormühlen mit einer Nennleistung des Rotorantriebs von 100 kW oder mehr

Abstandsliste S. 5

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
IV	500	53	4.1 g (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von organischen Chemikalien oder Lösungsmitteln wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Säuren, Ester, Acetate, Äther
		54	4.1 h (1)	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffen
		55	4.1k (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Kunstharzen
		56	4.1m (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von synthetischem Kautschuk
		57	4.5 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schmierstoffen, wie Schmieröle, Schmierfette, Metallbearbeitungsöle
		58	4.7 (1)	Anlagen zur Herstellung von Kohlenstoff (Hartbrandkohle) oder Elektrographit durch Brennen, z.B. für Elektroden, Stromabnehmer oder Apparateile
		59	4.8 (1)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 1t oder mehr je Stunde
		60	5.1 (1)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 250 kg oder mehr je Stunde eingesetzt werden
		61	5.3 (1)	Anlagen zum Beschichten, Imprägnieren oder Tränken von Glasfasern, Mineralfasern oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit a) Kunstharzen oder Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde oder mehr
		62	5.4 (2)	Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Stoffen oder Gegenständen mit Teer, Teeröl oder heißem Bitumen, ausgenommen Anlagen zum Tränken oder Überziehen von Kabeln mit heißem Bitumen
		63	5.5 (2)	Anlagen zum Isolieren von Drähten unter Verwendung von Phenol- oder Kresolharzen
		64	5.6 (2)	Anlagen zur Herstellung von bahnenförmigen Materialien auf Streichmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen unter Verwendung von Gemischen aus Kunststoffen und Weichmachern oder von Gemischen aus sonstigen Stoffen und oxidiertem Leinöl

Abstandsliste S. 6

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
IV	500	65	5.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Gegenständen unter Verwendung von Amino- oder Phenoplasten, wie Furan-, Harnstoff-, Phenol-, Resorcin- oder Xyloharzen mittels Wärmebehandlung, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 10kg oder mehr je Stunde beträgt
		66	5.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Reibbelägen unter Verwendung von Phenoplasten oder sonstigen Kunstharzbindemitteln
		67	6.1 (1)	Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen
		68	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 51000 Hennenplätzen, b) 102000 Junghennenplätzen, c) 102000 Mastgeflügelplätzen. d) 1900 Mastschweineplätzen oder e) 640 Sauenplätzen oder mehr
		69	7.2 (1+2)	Anlagen zum Schlachten von a) 500 kg oder mehr Lebendgewicht Geflügel oder b) 4000 kg oder mehr Lebendgewicht sonstiger Tiere je Woche
		70	7.3 (1)	Anlagen zum Schmelzen von tierischen Fetten mit Ausnahme der Anlagen zur Verarbeitung von selbstgewonnenen tierischen Fetten zu Speisefetten zu Speisefetten in Fleischereien mit einer Leistung von bis zu 200 kg Speisefett je Woche
		71	7.6 (2)	Anlagen zum Reinigen oder zum Entschleimen von tierischen Därmen oder Mägen
		72	7.7 (2)	Anlagen zur Zubereitung oder Verarbeitung von Kälbermägen zur Lobgewinnung
		73	7.9 (1)	Anlagen zur Herstellung von Futter- oder Düngemitteln oder technischen Fetten aus den Schlachtnebenprodukten Knochen, Tierhaare, Federn, Hörner, Klauen oder Blut
		74	7.11 (1)	Anlagen zum Lagern unbehandelter Knochen, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Knochen in • Fleischereien, in denen je Woche weniger als 4000 kg Fleisch verarbeitet werden und • Anlagen, die nicht durch N. 69 erfasst werden
		75	7.21 (1)	Mühlen für Nahrung- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 500 t je Tag oder mehr
		76	7.23 (1)	Anlagen zum Extrahieren pflanzlicher Fette oder Öle, soweit die Menge des eingesetzten Extraktionsmittels 1t oder mehr beträgt

Abstandsliste S.7

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
IV	500	77	7.25 (2)	Anlagen zur Trocknung von Grünfutter, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenem Grünfutter im landwirtschaftlichen Betrieb
		78	8.3 (1)	Anlagen zur Rückgewinnung von einzelnen Bestandteilen aus festen Stoffen durch Verbrennen
		79	9.11 (2)	Offene oder unvollständig geschlossene Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern, die im trockenen Zustand stauben können, durch kippen von Wagen oder Behältern oder unter Verwendung von Baggern, Schaufelladergeräten, Greifern, Saughebern oder ähnlichen Einrichtungen, soweit 200t Schüttgüter oder mehr je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zum Be- oder Entladen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt
		80	-	Deponien für Haus- und Sondermüll
		81	-	Autokinos*
		82	-	Betriebshöfe für Straßenbahnen*

Abstandsliste S. 8

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
V	300	83	1.5 (1+2)	Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Generatoren oder Arbeitsmaschinen
		84	1.9 (2)	Anlagen zum Mahlen oder Trocknen von Kohle mit einer Leistung von 1t bis weniger als 30t je Stunde
		85	1.13 (1)	Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen oder Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
		86	2.1 (2)	Steinbrüche, in denen Sprengstoffe oder Flammstrahler verwendet werden.
		87	2.2 (2)	Anlagen zum Brechen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein einschließlich Schlacke und Abbruchmaterial, ausgenommen Klassieranlagen für Sand oder Kies
		88	2.5 (2)	Anlagen zum Mahlen von Gips, Kieselgur, Magnesit, Mineralfarben, Muschelschalen, Talkum, Ton, Tuff (Traß) oder Zementklinker
		89	2.6 (1)	Anlagen zur Gewinnung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Asbest
		90	2.7 (1)	Anlagen zum Blähen von Perlite, Schiefer oder Ton
		91	2.10 (1)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m ³ oder mehr und die Besatzdichte 300kg oder mehr je m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		92	2.12 (2)	Anlagen zu Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbetonsteinen oder Faserzementplatten unter Dampfüberdruck
		93	2.14 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemittel in geschlossenen Hallen*
		94	3.3 (2) 3.7 (2)	Anlagen zum Erschmelzen von Gusseisen oder Stahl mit einer Schmelzleistung bis zu 2.5t je Stunde, Vakuum-Schmelzanlagen für Gusseisen oder Stahl mit einer Einsatzmenge von 5t oder mehr sowie Eisen-, Temper- oder Stahlgießereien, in denen Formen oder Kerne auf kaltem Wege hergestellt werden, mit einer Leistung von weniger als 80t Gussteile je Monat
		95	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 1000 kg oder mehr sowie Gießereien für Nichteisenmetalle (s. auch lfd. Nr.28 und 151)

Abstandsliste S. 9

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	96	3.5 (1)	Anlagen zum Abziehen der Oberflächen von Stahl, insbesondere von Blöcken, Brammen, Knüppeln, Platinen oder Blechen, durch Flämmen
		97	3.9 (1+2)	Anlagen zum Aufbringen von metallischen Schutzschichten aus Blei, Zinn oder Zink auf Metalloberflächen mit Hilfe von schmelzflüssigen Bädern oder durch Flammspritzen
		98	3. 12 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bolzen, Nägeln, Nieten, Muttern, Schrauben, Kugeln, Nadeln oder ähnlichen metallischen Normteilen durch Druckumformen auf Automaten
		99	3.15 (2)	Anlagen zur Herstellung oder Reparatur von Behältern aus Metall in geschlossenen Hallen (Z.B. Dampfkessel, Container)
		100	3.18 (1)	Anlagen zur Herstellung von Schiffskörpern oder Sektionen aus Metall in geschlossenen Hallen
		101		Anlagen zur Herstellung von Eisen- oder Stahlbaukonstruktionen in geschlossenen Hallen
		102	3.21 (1+2)	Anlagen Zur Herstellung von Akkumulatoren oder Batterien
		103	3.23 (1+2)	Anlagen zur Herstellung von Aluminium-, Eisen- oder Magnesiumpulver oder -pasten, von blei- oder nickelhaltigen Pulvern oder Pasten oder sonstigen Metallpulvern oder -pasten, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Metallpulver durch Stampfen
		104	4.1f (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von unter Druck gelösten Acetylen (Dissousgasfabriken)
		105	4. 1p (1)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Seifen oder Waschmitteln durch chemische Umwandlung
		106	4.2 (1+2)	Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden
		107	4.3 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten ohne chemische Umwandlung
		108	4.8 (2)	Anlagen zur Aufarbeitung von organischen Lösungsmitteln durch Destillieren mit einer Leistung von 0.5 t bis weniger als 1t je Stunde
		109	4.9 (1+2)	Anlagen zum Erschmelzen von Natur- oder Kunstharzen mit einer Leistung von 1t oder mehr je Tag
		110	4.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von Firnis, Lacken oder Druckfarben mit einer Leistung von 10 t oder mehr je Tag

Abstandsliste S. 10

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
V	300	111	5.1 (2)	Anlagen zum Lackieren von Gegenständen oder bahnen- oder tafelförmigen Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen, soweit die Lacke organische Lösungsmittel enthalten und von diesen 25kg bis weniger als 250kg je Stunde eingesetzt werden
		112	5.2 (1+2)	Anlagen zum Bedrucken von bahnen- oder tafelförmigen Materialien mit Rotationsdruckmaschinen einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen
		113	5.3 (2)	Anlagen zum Beschichten oder Imprägnieren bahnen- oder tafelförmiger Materialien einschl. der zugehörigen Trocknungsanlagen mit Kunststoffen oder Gummi unter Einsatz von 25kg bis weniger als 250 kg organischen Lösungsmitteln je Stunde
		114	5. 11 (2)	Anlagen zur Herstellung von Polyurethanformteilen oder zum Ausschäumen von Hohlräumen mit Polyurethan, soweit die Menge der Ausgangsstoffe 200 kg oder mehr je Stunde beträgt, ausgenommen Anlagen zum Einsatz von thermoplastischen Polyurethangranulaten
		115	6.2 (1+2)	Anlagen, die aus einer oder mehreren Papiermaschinen sowie Maschinen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Wellpappe bestehen
		116	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 14000 bis weniger als 51000 Hennenplätzen, b) 28000 bis weniger als 102000 Junghennenplätzen, c) 28000 bis weniger als 102000 Mastgeflügelplätzen, d) 525 bis weniger als 1900 Mastschweineplätzen oder e) 175 bis weniger als 640 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		117	7.4 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Verarbeiten von Kartoffeln, Gemüse, Fleisch oder Fisch für die menschliche Ernährung durch Erwärmen
		118	7.8 (1)	Anlagen zur Herstellung von Gelatine, Hautleim, Lederleim oder Knochenleim
		119	7.10 (1)	Anlagen zum Lagern oder Aufarbeiten unbehandelter Tierhaare mit Ausnahme von Wolle, ausgenommen Anlagen für selbstgewonnene Tierhaare in Anlagen, die nicht durch Nr.69 erfasst werden
		120	1.13 (2)	Anlagen zum Trocknen, Einsalzen, Lagern oder Enthaaren ungegerbter Tierhäute oder Tierfelle

Abstandsliste S. 11

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
V	300	121	7.14 (2)	Anlagen zum Gerben einschl. Nachgerben von Tierhäuten oder Tierfellen sowie Lederfabriken
		122	7.22 (2)	Anlagen zur Herstellung von Hefe oder Stärkemehlen
		123	7.29 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee mit einer Leistung von 75kg oder mehr je Stunde
		124	7.30 (2)	Anlagen zum Rösten von Kaffee- Ersatzprodukten, Getreide, Kakao oder Nüssen
		125	7.31 (2)	Anlagen zur Herstellung von Lakritz oder Schokolade
		126	7.32 (2)	Anlagen zur Herstellung von Milchpulver
		127	8.4 (1+2)	Anlagen, in denen feste Abfälle, auf die die Vorschriften des Abfallgesetzbuches Anwendung finden, aufbereitet werden sowie Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus gleichartigen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, jeweils mit einer Leistung von 1t oder mehr je Stunde
		128	8.5 (1)	Kompostwerke
		129	9.10 (1)	Anlagen zum Umschlagen von festen Abfällen i.S. von §1 Abs. 1 des Abfallgesetzes mit eher Leistung von 1W oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, dass bei der Gewinnung oder Auftretung von Bodenschätzen anfällt
		130	10.7 (2)	Anlagen zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen, ausgenommen Anlagen, in denen <ul style="list-style-type: none"> • weniger als 50kg Kautschuk je Stunde verarbeitet werden oder • ausschließlich vulkanisierter Kautschuk eingesetzt wird
		131	10.8 (2)	Anlagen zur Herstellung von Bautenschutz-, Reinigungs-, Holzschutz- oder Klebemitteln mit einer Leistung von 1t oder mehr je Tag, ausgenommen Anlagen, in denen diese Mittel ausschließlich unter Verwendung von Wasser als Verdünnungsmittel hergestellt werden
		132	10.9 (2)	Anlagen zur Herstellung von Holzschutzmitteln unter Verwendung von halogenierten aromatischen Kohlenwasserstoffen
		133		Anlagen zum automatischen Reinigen, Abfüllen oder Verpacken von Flaschen aus Glas mit einer Leistung von 2500 Flaschen oder mehr je Stunde
		134		Gattersägen, wenn die Antriebsleistung eines Gatters 100kW oder mehr beträgt sowie Furnier- oder Schälwerke

Abstandsliste S. 12

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BlmSchV	Betriebsart
V	300	135	-	Abwasserbehandlungsanlagen
		136	-	Anlagen zur Gewinnung oder Aufbereitung von Sand, Bims, Kies, Ton oder Lehm
		137	-	Anlagen zur Herstellung von Bauelementen oder in Serien gefertigten Holzbauten
		138	-	Erdaushub- oder Rauschuttdeponien
		139	-	Steinsägereien, -schleifereien oder -polierereien
		140	-	Anlagen zur Herstellung von Terrazzowaren*
		141	-	Anlagen zur Herstellung von Schienenfahrzeugen
		142	-	Presswerke*
		143	-	Stab- oder Drahtziehereien*
		144	-	Schwermaschinenbau
		145	-	Emaillieranlagen
		146	-	Schrottplätze
		147	-	Betriebshöfe der Müllabfuhr oder der Straßen- dienste*
		148	-	Speditionen aller Art sowie Betriebe zum Umschlag größerer Gütermengen

Abstandsliste S. 13

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	149	2.9 (2)	Anlagen zum fabrikmäßigen Säurepolieren oder Mattätzen von Glas oder Glaswaren unter Verwendung von Flusssäure
		150	2.10 (2)	Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse unter Verwendung von Tonen, soweit der Rauminhalt der Brennanlage 3m ³ oder mehr und die Besatzdichte weniger als 300 kg/m ³ Rauminhalt der Brennanlage beträgt, ausgenommen elektrisch beheizte Brennöfen, die diskontinuierlich und ohne Abluftführung betrieben werden
		151	3.4 (1+2)	Schmelzanlagen für Nichteisenmetalle für einen Einsatz von 50 bis weniger als 1000 kg (s. auch lfd. Nr.28 und 95)
		152	3.8 (2)	Anlagen, die als einer oder mehreren Druckgießmaschinen mit Zuhaltkräften von 2 Meganewton oder mehr bestehen
		153	3.10 (2)	Anlagen zur fabrikmäßigen Oberflächenbehandlung von Metallen unter Verwendung von Flug- oder Salpetersäure, ausgenommen Chromatieranlagen
		154	3.20 (2)	Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Stahlbaukonstruktionen, Werkstücken für Stahlbaukonstruktionen oder Blechteilen mit Stahlmitteln, ausgenommen Anlagen, die geschlossen sind und bei denen das Stahlmittel im Kreislauf gefahren wird
		155	5.7 (2)	Anlagen zur Verarbeitung von flüssigen ungesättigten Polyesterharzen mit Styrol-Zusatz oder flüssigen Epoxidharzen mit Aminen zu a) Formmassen (z.B. Harzmatten oder Faser-Formmassen) oder b) Formteilen oder Fertigerzeugnissen, soweit keine geschlossenen Werkzeuge (Formen) verwendet werden, für einen Harzverbrauch von 500 kg oder mehr je Woche. z.B. Bootsbau, Fahrzeugbau oder Behälterbau
		156	5.10 (2)	Anlagen zur Herstellung von künstlichen Schleifscheiben, -körpern, -papieren oder -geweben unter Verwendung organischer Binde- oder Lösungsmitteln
		157	7.1 (1)	Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel oder zum Halten von Schweinen mit a) 3200 bis weniger als 14000 Hennenplätzen, b) 6400 bis weniger als 28000 Junghennenplätzen, c) 6400 bis weniger als 28000 Mastgeflügelplätzen. d) 102 bis weniger als 525 Mast Schweineplätzen oder e) 40 bis weniger als 175 Sauenplätzen auch soweit nicht genehmigungsbedürftig
		158	7.5 (2)	Anlagen zum Räuchern von Fleisch- oder Fleischwaren, ausgenommen • Anlagen in Gaststätten • Räuchereien mit einer Räucherleistung von weniger als 1000kg Fleisch oder Fleischwaren je Woche

Abstandsliste S. 14

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	159	7.20 (2)	Anlagen zum Trocknen von Getreide, Malz oder Tabak unter Einsatz von Gebläsen, ausgenommen Anlagen zur Trocknung von selbstgewonnenen Getreide oder Tabak im landwirtschaftlichen Betrieb
		160	7.21 (2)	Mühlen für Nahrungs- oder Futtermittel mit einer Produktionsleistung von 100 t bis weniger als 500 t je Tag
		161	7.27 (2)	Massebrennereien, Biertrebertrocknungsanlagen oder Brauereien mit einem Ausstoß von 5000 hl Bier oder mehr je Jahr
		162	728 (2)	Anlagen zur Herstellung von Speisewürzen aus tierischen oder pflanzlichen Stoffen unter Verwendung von Säuren
		163	10.10 (2) 10.11 (2)	Anlagen zum Färben oder Bleichen von Flocken, Garnen oder Geweben unter Verwendung von Färbebeschleunigern, alkalischen Stoffen, Chlor oder Chlorverbindungen, einschl. der Spannrahmenanlagen, ausgenommen Anlagen, die unter erhöhtem Druck betrieben werden
		164	10.13 (2)	Automatische Autowaschstraßen*
		165	10.15 (2)	Prüfstände für oder mit Verbrennungsmotoren oder Gasturbinen mit einer Leistung von 300 kW oder mehr
		166	-	Anlagen zum Bau von Kraftfahrzeugkarosserien und -anhängern
		167	-	Maschinenfabriken oder Härtereien
		168	-	Pressereien oder Stanzereien*
		169	-	Anlagen zur Herstellung von Kabeln unter Verwendung von Bitumen
		170	-	Anlagen zur Herstellung von Möbeln, Kisten oder Paletten aus Holz und sonstigen Holzwaren
		171	-	Zimmereien*
		172	-	Fleischzerlegebetriebe ohne Verarbeitung
		173	-	Auslieferungslager für Tiefkühlkost*
		174	-	Brotfabriken oder Fabriken zur Herstellung von Dauerbackwaren
		175	-	Margarine- oder Kunstspeisefettfabriken
		176	-	Milchverwertungsanlagen ohne Trockenmilcherzeugung
		177	-	Autobusunternehmen, auch des öffentlichen Personennahverkehrs*

Abstandsliste S. 15

Abstands- Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VI	200	178	-	Anlagen zum Be- oder Entladen von Schüttgütern bei Getreideannahmestellen, soweit weniger als 200 t Schüttgüter je Tag bewegt werden können, ausgenommen Anlagen zur Aufnahme von selbstgewonnenem Getreide im landwirtschaftlichen Betrieb

Abstandsliste S. 16

Abstands-Klasse	Abstand in m	lfd. Nr.	Nummer (Spalte) der 4.BImSchV	Betriebsart
VII	100	179	2.6 (2)	Anlagen zum mechanischen Be- oder Verarbeiten von Asbestergezeugnissen auf Maschinen
		180	7.4 (2)	Betriebe zur Herstellung von Fertiggerichten (Kantinendienste, Catering-Betriebe)
		181	-	Schlossereien, Drehereien, Schweißereien oder Schleifereien
		182	-	Anlagen zur Herstellung von Kunststoffteilen ohne Verwendung von Phenolharzen
		183	-	Autolackierereien
		184	-	Tischlereien oder Schreinereien
		185	-	Tapetenfabriken, die nicht durch lfd. Nr. 112 oder 113 erfasst werden
		186	-	Fabriken zur Herstellung von Lederwaren, Koffern oder Taschen sowie Handschuhmachereien oder Schuhfabriken
		187	-	Kompostierungsanlagen
		188	-	Anlagen zur Herstellung von Reißspinnstoffen, Industrierwatte oder Putzwolle
		189	-	Spinnereien oder Webereien
		190	-	Kleiderfabriken oder Anlagen zur Herstellung von Textilien
		191	-	Großwäschereien oder große chemische Reinigungsanlagen
		192	-	Betriebe des Fernseh-, Rundfunk-, Telefonie-, Telegrafie- oder Elektrogerätebaus sowie der sonstigen elektronischen oder feinmechanischen Industrie
		193	-	Bauhöfe
		194	-	Anlagen zur Kraftfahrzeugüberwachung
195	-	Kraftfahrzeug-Reparaturwerkstätten		
196	-	Anlagen zur Rundumerneuerung von Reifen, soweit weniger als 50 kg Kautschuk je Stunde eingesetzt werden		